



MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG

des Landes Oberösterreich
für die Finanzjahre

2024 - 2028



INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	2
2.1. <i>Gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen</i>	2
2.2. <i>Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).....</i>	3
2.3. <i>Oberösterreichisches Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG).....</i>	3
2.4. <i>Österreichischer Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012)</i>	4
2.5. <i>Vereinheitlichung der Haftungsobergrenzen (HOG-Vereinbarung).....</i>	4
2.6. <i>Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2023 (Oö. StabG 2023)</i>	5
2.7. <i>Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024).....</i>	5
2.8. <i>Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz (Oö. FGSVG)</i>	6
3. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	7
3.1. <i>Referenzpfad der Europäischen Kommission</i>	7
3.2. <i>Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)</i>	7
3.3. <i>Institut für Höhere Studien (IHS).....</i>	9
3.4. <i>Entwicklung und Prognose der Ertragsanteile des Landes.....</i>	10
3.5. <i>Rating des Landes.....</i>	10
4. Methodische Rahmenbedingungen	11
4.1. <i>Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015).....</i>	11
4.2. <i>Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung 2010 (ESVG 2010)</i>	11
4.3. <i>Überleitung der VRV 2015-Daten in das ESGV-Konzept</i>	13
5. Inhaltliche Rahmenbedingungen	14
5.1. <i>Allgemeine Grundsätze</i>	14
5.2. <i>Planungsparameter</i>	14
5.3. <i>Risikoszenarien</i>	15
6. Kennzahlen.....	16
6.1. <i>Kennzahlen gemäß VRV 2015.....</i>	16
6.2. <i>Kennzahlen gemäß ESGV 2010.....</i>	17
7. Berichtstabellen.....	19

1. EINLEITUNG

Die vorliegende „Mittelfristige Finanzplanung des Landes Oberösterreich für die Finanzjahre 2024 bis 2028“ dient zur Sicherstellung der **mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung** und zur Festlegung eines glaubwürdigen, effektiven **mittelfristigen Haushaltsrahmens**.

Mit diesem Haushaltsrahmen soll den mittel- bis langfristigen Herausforderungen unserer Gesellschaft Rechnung getragen werden. Auf der einen Seite schlägt der demografische Wandel in kostenintensiven Bereichen wie Gesundheit und Pflege zu Buche, auf der anderen Seite sind jedoch auch Zukunftsinvestitionen, insbesondere betreffend den Ausbau der Kinderbetreuung, in den Gesundheits- und Pflegebereich sowie in den öffentlichen Verkehr und die ökologische und digitale Transformation erforderlich. Darüber hinaus ist auch die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Oberösterreich zu berücksichtigen.

Es bestehen für diese „Mittelfristige Finanzplanung“ jedoch auch erhöhte Risiken. Im Jahr 2024 ist wiederholt eine Senkung der Prognosen für Österreichs Wirtschaft zu beobachten, das bedeutet somit auch verstärkte Herausforderungen für die oberösterreichische Industrie, die Sichtbarkeit eines Aufschwunges für 2025 verzögert sich.

Darüber hinaus bestehen aufgrund der aktuellen geopolitischen Spannungen und Kriege schwer abschätzbare Auswirkungen auf die Weltwirtschaft.

Der mit dieser „Mittelfristigen Planung“ eingeschlagene Kurs soll jedenfalls die zukünftige Schulden tragfähigkeit des Landes Oberösterreich und seiner Gemeinden erhalten und die Einhaltung der finanzpolitischen Vorgaben des Landes Oberösterreich gewährleisten.

Die finanzpolitischen Vorgaben gemäß Vorbericht zum Voranschlag des Landes Oberösterreich lauten:

- Intergenerative Gerechtigkeit (generationsübergreifende Gerechtigkeit)
- Einhaltung der im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 ausgewiesenen Ziele
- Beibehaltung des AA+ Ratings
- Wahrung einer risikoaversen Finanzgebarung
- Mittelfristige Finanzplanung des Landes Oberösterreich

2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1. Gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen

Als Mitglied der Europäischen Union ist Österreich an die Vorgaben des EG-Vertrages sowie des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, der Vertragsbestimmungen zur Haushaltspolitik definiert, gebunden. Insbesondere regelt auch der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 121, 126 und 136 die Grundzüge der Wirtschaftspolitik in den Mitgliedsstaaten.

Als Folge der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes 2020 bis 2023 aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde im März 2023 vor dem Hintergrund einer Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung eine Bestandsaufnahme der makroökonomischen und haushaltspolitischen Entwicklungen im Euro-Raum vorgenommen.

Auf Basis dieser Bestandsaufnahme wurde die Reform des EU-Rahmens in Angriff genommen. Als Ergebnis daraus wurden am 29. April 2024 nachstehende Regelungen erlassen, die jeweils mit 30. April 2024 in Kraft getreten sind:

- Verordnung (EU) 2024/1263 über die wirksame **Koordinierung der Wirtschaftspolitik** und über die **multilaterale haushaltspolitische Überwachung**
- Verordnung (EU) 2024/1264 über die Beschleunigung und Klärung des **Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit**
- Richtlinie (EU) 2024/1265 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die **Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen** der Mitgliedsstaaten

Ergänzend wurden zur Unterstützung bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1263 Leitlinien (C/2024/3975) für die Mitgliedsstaaten zu den Informationsanforderungen für die mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne und die jährlichen Fortschrittsberichte bekannt gemacht.

Der erste Schritt für Länder mit Defizitquoten über 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) und/oder mit Schuldenquoten über 60 % des BIP ist die Übermittlung eines risikobasierten und maßgeschneiderten **Referenzpfades**, des sogenannten Netto-Ausgaben-Referenzpfades durch die Europäische Kommission.

Das neue Regelwerk sieht vor, dass die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten auf dem Referenzpfad beruhende, nationale, mittelfristige Fiskal-Struktur-Pläne für eine Anpassungsperiode von 4 bzw. bei Verlängerung von 7 Jahren vorlegen.

Der Referenzpfad dient insbesondere

- der Absicherung der **Schuldentragfähigkeit** sowie
- der Absicherung der **Defizitresilienz**

Mit der Absicherung der **Schulden tragfähigkeit** soll sichergestellt werden, dass die öffentliche Schuldenquote jährlich um mindestens 1 % des BIP sinkt, solange die Schuldenquote des Mitgliedstaats 90 % übersteigt, bzw. um 0,5 % des BIP sinkt, solange die Schuldenquote des Mitgliedstaats beständig zwischen 60 % und 90 % des BIP liegt. Ziel ist es, die Schuldenquoten sukzessive und in praktikabler Weise auf ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau zu senken.

Mit der Absicherung der **Defizitresilienz** wird eine Sicherheitsmarge (Puffer) vorgesehen, die unter dem im Vertrag festgelegten Defizit-Referenzwert von 3 % liegt. Ziel ist, durch die Schaffung von Haushaltspuffern zukunftsichere nationale Haushalte zu erhalten.

Der **Referenzpfad für Österreich** wurde von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 20. Juni 2024¹ vorgelegt. Dieser beinhaltet einen Pfad für das Netto-Ausgabenwachstum und einen Wert für den strukturellen Primärsaldo. Unter dem strukturellen Primärsaldo ist der strukturelle Saldo abzüglich Zinszahlungen zu verstehen.

Auf europäischer Ebene finden weiterhin Gespräche über die technischen Umsetzungen der Verordnungen zu den Themen Sanktionsdiskussion, Schuldennachhaltigkeitsanalyse, Alterungskosten und Potentialwachstum statt. Diese technischen Details sollen in einem „Code of Conduct“ geregelt werden, der aus derzeitiger Sicht frühestens 2025 vorliegen wird.

2.2. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Artikel 13 Abs. 2 B-VG sieht vor, dass Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben haben.

Darüber hinaus haben Bund, Länder und Gemeinden ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren sowie gemäß Artikel 13 Abs. 3 B-VG bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.

2.3. Oberösterreichisches Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG)

Gemäß Artikel 55 Abs. 7 Oö. L-VG hat die Landesregierung dem Landtag jedenfalls jährlich eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen.

Mit der Vorlage wird der jährlich erforderlichen Berichterstattung an das Österreichische Koordinationskomitee nach den Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 Rechnung getragen.

Die jährliche Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung dient zur Absicherung der Schulden tragfähigkeit sowie zur Einhaltung der finanzpolitischen Ziele gemäß Vorbericht zum jeweiligen Voranschlag des Landes Oberösterreich.

¹ Homepage des Bundesministeriums für Finanzen, Brief der Europäischen Kommission betreffend Budgetpolitischer Referenzpfad vom 20.6.2024, C(2024) 4452n (siehe auch Kapitel 3.1.)

2.4. Österreichischer Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012)

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) dient zur Umsetzung der unionsrechtlichen Regeln über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten und zur innerstaatlichen Haushaltskoordinierung für die staatlichen Sektoren Bund, Länder und Gemeinden.

Aufgrund der erfolgten Reform des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung auf EU-Ebene steht auch der ÖStP 2012 vor einer Reform. Eine Umsetzung der Reform auf EU-Ebene ist auf Ebene der Mitgliedsstaaten, also auch innerösterreichisch, spätestens bis Ende des Jahres 2025 umzusetzen.

Für die Umsetzung dieser Reform wurde beim Bundesministerium für Finanzen bereits eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung der Finanzausgleichspartner (Bund, Länder, Österreichischer Gemeinde- und Städtebund) eingerichtet.

Der aktuelle Stabilitätspakt sieht im Artikel 15 Abs. 1 vor, dass die Gebietskörperschaften die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dem ÖStP 2012 sicherzustellen und einen glaubwürdigen, effektiven **mittelfristigen Haushaltsrahmen** entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen **festzulegen** haben.

Für die Berechnung der Fiskalregeln nach dem ÖStP 2012 sind die Methoden der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung heranzuziehen (siehe Kapitel 4.2.).

Obschon die Reform des Österreichischen Stabilitätspaktes noch nicht umgesetzt wurde, ist davon auszugehen, dass auch in Hinkunft Bestimmungen zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung sowie zur Einhaltung von Fiskalregeln verankert werden.

Die maßgeblichen Kennzahlen nach dem ESVG 2010 werden in dieser „Mittelfristigen Finanzplanung“ ausgewiesen (siehe Kapitel 6.2.).

2.5. Vereinheitlichung der Haftungsobergrenzen (HOG-Vereinbarung)

Gem. Art. 13 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 (ÖStP 2012), BGBl. I Nr. 30/2013, haben Bund und Länder (Länder auch für Gemeinden) jeweils ihre Haftungsübernahmen durch Haftungsobergrenzen zu beschränken.

Zu diesem Zweck wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinbart werden (HOG-Vereinbarung), abgeschlossen.

Diese Vereinbarung sieht für die Länder vor, dass die Obergrenze für Haftungen mit 175 % der Bemessungsgrundlage festgelegt wird. Die Bemessungsgrundlage bezieht sich auf die Einnahmen aus öffentlichen Abgaben (Abschnitt 92 und 93 gemäß VRV 2015) aus dem zweitvorangegangenen Finanzjahr.

2.6. Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2023 (Oö. StabG 2023)

Das Land Oberösterreich strebt gemäß Oö. StabG 2023 bei seiner Haushaltsführung nachhaltig geordnete öffentliche Haushalte an und bekennt sich zur Notwendigkeit einer nachhaltigen Absicherung der Finanzstabilität durch die verbindliche Festlegung einer **Obergrenze für die Finanzschuldenquote**.

Für die Finanzschulden des Landes Oberösterreich wurde im Oö. StabG 2023 eine Obergrenze in der Höhe von maximal 25% der Einzahlungen aus der operativen und investiven Gebarung des jeweiligen Finanzjahres festgelegt. Die Einhaltung ist jeweils im Zuge des Rechnungsabschlusses festzustellen.

Finanzschulden, die bei der Republik Österreich im Wege der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur Ges.m.b.H (ÖBFA) aufgenommen und an Einrichtungen des Sektors Staat zur Ermöglichung einer allfälligen Konditionenoptimierung weitergegeben wurden bzw. werden, gelten nicht als Finanzschulden im Sinn des Oö. StabG 2023.

Ferner sieht das Oö. StabG 2023 sowohl eine Ausgabenbremse als auch einen Rückführungsmechanismus vor. Die Ausgabenbremse tritt bei einer Überschreitung von 90 % der Obergrenze der Finanzschuldenquote in Kraft.

Der Rückführungsmechanismus kommt zum Tragen, wenn die Obergrenze der Finanzschuldenquote zur Gänze überschritten wurde. In diesem Fall hat die Landesregierung einen Plan zur Schuldentilgung vorzulegen, der eine Rückführung der Finanzschulden auf maximal 80 % der Obergrenze der Finanzschuldenquote innerhalb von fünf Jahren ab dem Jahr, in dem die Obergrenze der Finanzschuldenquote erstmals überschritten wurde, vorsieht.

Darüber hinaus wurde für jene Finanzjahre, in denen das reale Wachstum des Bruttoinlandsproduktes (BIP) 1 % nicht übersteigt, festgelegt, dass solche Jahre den Beginn der Frist des fünfjährigen Rückführungsmechanismus hemmen und den Ablauf des Rückführungsmechanismus unterbrechen, um antizyklisch agieren zu können.

2.7. Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024)

Rund 70 % der Einnahmen des oberösterreichischen Landesbudgets werden direkt oder indirekt bundesgesetzlich durch das Finanzausgleichsgesetz bzw. damit zusammenhängenden Gesetzen (z.B. Katastrophenfondsgesetz, Pflegefondsgesetz) und Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG normiert.

Haupteinnahmequelle stellen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dar, deren Aufteilung im Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) geregelt ist und deren Höhe wesentlich von den zugrundeliegenden Steuergesetzen abhängig ist.

Das FAG 2024 ist mit 01.01.2024 in Kraft getreten grundsätzlich bis zum Ablauf des 31.12.2028 befristet. Somit ist der gesamte Zeithorizont dieser „Mittelfristigen Finanzplanung“ abgedeckt. Für die Folgejahre gilt, dass das FAG 2024 jedoch selbst im Falle einer nicht zeitgerechten gesetzlichen Verlängerung bzw. eines

nicht zeitgerechten Neuabschlusses solange in Kraft bleibt, bis es durch eine neue gesetzliche Regelung ersetzt wird.

Eine Koppelung an den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 besteht insofern, als dieser gemäß Artikel 28 Abs. 6 Z. 2 außer Kraft tritt, wenn das FAG oder die Gesundheitsfinanzierung oder die Pflegefinanzierung oder die 24-Stunden-Pflege ohne eine von Ländern und Gemeinden akzeptierte Nachfolgelösung ausläuft oder zum finanziellen Nachteil der Länder und/oder Gemeinden ohne deren Akzeptanz verändert wird.

2.8. Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz (Oö. FGSVG)

Das Oö. FGSVG regelt, dass die Rechtsträger Land Oberösterreich, Städte und Gemeinden sowie sonstige Rechtsträger der Teilsektoren Länder, Gemeinden und Sozialversicherung im Sinn des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010), wenn für die Regelung ihrer Organisation der Landesgesetzgeber zuständig ist, ihre Finanzgebarung risikoavers ausrichten müssen.

Sie müssen die mit der Finanzgebarung notwendigerweise verbundenen Risiken, insbesondere die Risikoarten Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Reputations-, Rechts- und operationelles Risiko, auf ein Mindestmaß beschränken.

Dabei ist die Minimierung der Risiken stärker zu gewichten als die Optimierung der Erträge oder Kosten.

3. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

3.1. Referenzpfad der Europäischen Kommission

Mit dem Referenzpfad der Europäischen Kommission wurden auch die wichtigsten haushaltspolitischen, makroökonomischen und finanziellen Variablen aus Sicht der Kommission übermittelt. Dabei wird langfristig von folgenden Parametern ausgegangen:²

Haushaltspolitische Variablen: Ausgangsbedingungen	2023	2024
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	-2,7	-3,1
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	77,8	77,7
Nettoausgabenwachstum (%)	6,9	5,9
Struktureller Primärsaldo (% des BIP)	-1,2	-1,1

Hauptannahmen für einen Plan ohne Verlängerung (4 Jahre)	Annahme	Zeitraum
Veränderung der alterungsbedingten Kosten (pp. des BIP)	0,6	2028-2038
Bestandsanpassungen (% des BIP)	0,0	Durchschnitt 2025-2038
Reales BIP-Wachstum (%)	1,1	Durchschnitt 2025-2038
Inflation (Veränderung des BIP-Deflators, %)	2,5	Durchschnitt 2025-2038
Impliziter nominaler Zinssatz (%)	2,6	Durchschnitt 2025-2038

Hauptannahmen für einen Plan mit Verlängerung (7 Jahre)	Annahme	Zeitraum
Veränderung der alterungsbedingten Kosten (pp. des BIP)	0,3	2031-2041
Bestandsanpassungen (% des BIP)	0,0	Durchschnitt 2025-2041
Reales BIP-Wachstum (%)	1,2	Durchschnitt 2025-2041
Inflation (Veränderung des BIP-Deflators, %)	2,5	Durchschnitt 2025-2041
Impliziter nominaler Zinssatz (%)	2,7	Durchschnitt 2025-2041

Referenzpfad für einen Plan ohne Verlängerung, Österreich:³

Für einen Plan ohne Verlängerung (4 Jahre) Österreich	Durchschnitt				
	2025-2028	2025	2026	2027	2028
Nettoausgabenwachstum (%)	2,6	2,5	2,6	2,5	2,5
Struktureller Primärsaldo (% des BIP)	0,1	-0,6	-0,1	0,4	0,9
Jährliche Veränderung des strukturellen Primärsaldos (pp. des BIP)	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50

3.2. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)

Im Oktober 2024 wurde vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) eine Konjunkturprognose für 2024 und 2025 mit dem Titel „Rezession in Österreich hält sich hartnäckig“ veröffentlicht:⁴

„Österreichs Wirtschaft verharrt 2024 in der Rezession, das reale BIP sinkt um voraussichtlich 0,6%. 2025 rechnet das WIFO mit einem Konjunkturimpuls aus dem Ausland. Während die Ausrüstungsinvestitionen im gesamten Prognosezeitraum schrumpfen werden, profitieren die Bauinvestitionen im kommenden Jahr vom Baukonjunkturpaket.“

² Homepage des Bundesministeriums für Finanzen, Brief der Europäischen Kommission betreffend Budgetpolitischer Referenzpfad vom 20.6.2024, C(2024) 4452n

³ Homepage des Bundesministeriums für Finanzen, Brief der Europäischen Kommission betreffend Budgetpolitischer Referenzpfad vom 20.6.2024, C(2024) 4452n

⁴ WIFO-Konjunkturprognose, Wien, Oktober 2024

Die Inflation geht zurück, die Realeinkommen steigen und die Konsumnachfrage wird sich beleben, sodass das BIP 2025 um 1% wachsen wird. Die Arbeitslosigkeit nimmt jedoch weiter zu. Das öffentliche Budgetdefizit entfernt sich zunehmend von den Maastricht-Vorgaben.“

Betreffend Wirtschaftswachstum und Rezession wurde dabei ferner präzisiert:

„Erstmals in der Zweiten Republik wird die heimische Wirtschaft 2023 und 2024 in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren schrumpfen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für die Datierung einer Rezession in Österreich nicht nur das Wirtschaftswachstum, sondern auch dessen Verhältnis zum Potenzialwachstum zu berücksichtigen ist. Auf dieser Basis ist die aktuelle Rezession zwar noch nicht die längste der jüngeren Geschichte, dauert aber bereits ungewöhnlich lange an.“

Am 7. November 2024 wurde vom WIFO eine Mittelfristige Prognose für 2025 bis 2029 mit dem Titel „**Wettbewerbsnachteile bremsen Wachstum der österreichischen Wirtschaft**“ veröffentlicht.⁵

„Mittelfristige Prognose 2025 bis 2029

Durch die Verbesserung der internationalen Konjunktur und einen stärkeren privaten inländischen Konsum erholt sich die österreichische Wirtschaft langsam von der Rezession 2023/24. Für 2025/2029 schätzt das WIFO den durchschnittlichen jährlichen realen BIP-Zuwachs auf 1¼% (Ø 2010/2019 +1,6% p. a.). Über den gesamten Prognosezeitraum wird die österreichische Wirtschaft um jährlich 0,2 Prozentpunkte schwächer wachsen als jene des Euro-Raumes.“

Haupttabelle aus der Prognose des WIFO:⁶

Übersicht 1: Hauptergebnisse der mittelfristigen Prognose für Österreich

	Ø 2010/ 2019	Ø 2020/ 2024	Ø 2025/ 2029	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	Veränderung in % p. a.								
Bruttoinlandsprodukt									
Real	+ 1,6	+ 0,4	+ 1,3	- 1,0	- 0,6	+ 1,0	+ 1,5	+ 1,5	+ 1,4
Nominell	+ 3,3	+ 4,4	+ 3,3	+ 5,6	+ 3,7	+ 3,1	+ 3,5	+ 3,4	+ 3,4
Verbraucherpreise	+ 1,9	+ 4,7	+ 2,0	+ 7,8	+ 3,1	+ 2,2	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
BIP-Deflator	+ 1,7	+ 4,0	+ 2,0	+ 6,6	+ 4,3	+ 2,1	+ 1,9	+ 1,9	+ 1,9
Lohn- und Gehaltssumme ¹⁾	+ 3,5	+ 5,8	+ 3,3	+ 8,3	+ 7,9	+ 4,1	+ 3,4	+ 3,2	+ 3,1
Pro Kopf, real ²⁾	+ 0,1	+ 0,2	+ 0,5	- 0,9	+ 4,6	+ 1,2	+ 0,6	+ 0,5	+ 0,4
Unselbständig Beschäftigte laut VGR ³⁾	+ 1,5	+ 0,8	+ 0,7	+ 1,4	+ 0,1	+ 0,6	+ 0,8	+ 0,8	+ 0,7
Unselbständig aktiv Beschäftigte ⁴⁾	+ 1,4	+ 0,9	+ 0,7	+ 1,2	+ 0,2	+ 0,7	+ 0,8	+ 0,8	+ 0,7

(Quelle: Arbeitsmarktservice, Dachverband der Sozialversicherungsträger, Statistik Austria, WIFO-Berechnungen. 1) Brutto, ohne Arbeitgeberbeiträge. 2) Beschäftigungsverhältnisse laut VGR, deflationiert mit dem VPI. 3) Beschäftigungsverhältnisse. 4) Ohne Personen in aufrechtem Dienstverhältnis, die Kinderbetreuungsgeld beziehen bzw. Präsenzdienst leisten.

⁵ WIFO-Mittelfristprognose, Wien, 7. November 2024

⁶ WIFO-Mittelfristprognose, Wien, 7. November 2024

3.3. Institut für Höhere Studien (IHS)

Das Institut für Höhere Studien hat am 18. Juli 2024 eine Prognose der österreichischen Wirtschaft für die Jahre 2024 bis 2028 veröffentlicht. Auszugsweise sind die Feststellungen und Daten nachstehend dargestellt:⁷

„Wachstum bleibt mittelfristig verhalten

Mit der Verbesserung des außenwirtschaftlichen Umfelds und dem Auslaufen der Folgen des Inflationsschocks dürfte die österreichische Wirtschaft auf einen verhaltenen Wachstumskurs einschwenken. Für den Prognosezeitraum 2024 bis 2028 erwartet das IHS eine Zunahme des realen Bruttoinlandsprodukts von durchschnittlich 1,0 % pro Jahr.

Getragen wird das Wachstum von der Binnennachfrage, während die Expansion der Exporte schwach bleiben dürfte. Nach den Rekordwerten der Vorjahre geht die Inflationsrate laut Verbraucherpreisindex rasch zurück und dürfte am Ende des Prognosezeitraums bei 2,2 % liegen. Ausgehend von 6,9 % im laufenden Jahr sinkt die prognostizierte Arbeitslosenquote auf 5,8 % im Jahr 2028.“

	2014–2018	2019–2023	2024–2028
Bruttoinlandsprodukt, real	1,7	0,5	1,0
Privater Konsum, real	1,1	0,2	1,5
Bruttoinvestitionen, real	3,8	-0,6	1,0
Bruttoanlageinvestitionen, real	2,9	0,7	1,2
Ausrüstungsinvestitionen, real	3,9	2,2	1,9
Bauinvestitionen, real	1,8	-1,0	0,4
Inlandsnachfrage, real	1,8	0,2	1,1
Exporte i. w. S., real	3,8	2,4	1,9
Waren, real (laut VGR)	3,7	3,0	1,8
Reiseverkehr, real (laut VGR)	2,8	-2,5	2,0
Importe i. w. S., real	4,2	2,1	2,2
Waren, real (laut VGR)	3,7	1,7	2,2
Reiseverkehr, real (laut VGR)	4,7	2,1	1,9
Unselbständig Aktiv-Beschäftigte	1,5	1,2	0,7
Arbeitslosenquote: Nationale Definition ⁱ	8,6	7,6	6,3
Arbeitslosenquote: Eurostat-Definition ⁱ	6,0	5,4	4,7
Bruttolohnsumme pro Aktiv-Beschäftigten	2,1	3,8	3,7
Preisindex des BIP	1,8	3,9	2,7
Verbraucherpreisindex	1,5	4,4	2,5
Budgetsaldo Maastricht in % des BIP ⁱ	-1,2	-3,8	-2,8

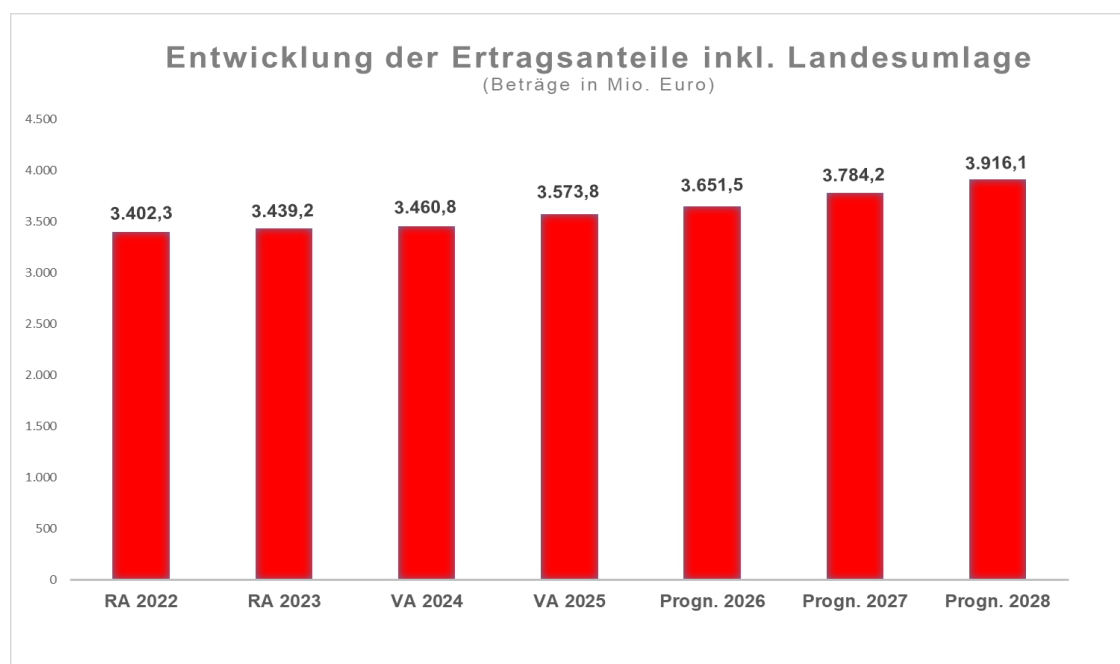
ⁱ absolute Werte (Quelle: Statistik Austria, ab 2024 Prognose des IHS)

⁷ Institut für Höhere Studien, Wien, Juli 2024

3.4. Entwicklung und Prognose der Ertragsanteile des Landes

Für die Planung der Ertragsanteile steht eine mittelfristige Prognose des Bundesministeriums für Finanzen vom Oktober 2024 zur Verfügung. Diese stützt sich auf Wirtschaftsprognosen des WIFO und IHS, in denen aber auch auf die gegebenen erheblichen Prognoserisiken hingewiesen wird.

Beim Vergleich der aktuellen BMF-Prognose vom Oktober 2024 zu der BMF-Prognose vom Oktober 2023 (Basis für die Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2027) ergeben sich für die Jahre 2024 bis 2027 **Mindereinnahmen** in Höhe von insgesamt **rd. 540,8 Mio. Euro**. Aufgrund der aktuellen BMF-Prognose vom Oktober 2024 ist von folgender Entwicklung auszugehen:



3.5. Rating des Landes

Standard and Poor's (S&P) hat das Rating des Landes Oberösterreich mit AA+ bestätigt. Auch der Ausblick bleibt stabil.

Oberösterreich profitiert weiterhin von einer starken und robusten Wirtschaft, verfügt über innovative Unternehmen und weist zudem eine niedrige Arbeitslosenquote auf. Für 2025 wird eine Beschleunigung der Wachstumsdynamik in Österreich aufgrund einer Wiederaufnahme privater Investitionen und einer Stärkung der Auslandsnachfrage erwartet. Zudem gibt es durch den Finanzausgleich zusätzliche Mittel aus dem nationalen Haushalt für die Bereiche Gesundheit, Pflege und Bildung sowie klimabezogene Maßnahmen.

S&P hebt die umsichtige Haushaltspolitik des Landes Oberösterreich sowie das im internationalen Vergleich niedrige Defizit hervor. Auch die Einführung der neuen Schuldenobergrenze stärkt das Vertrauen in eine nachhaltige Finanzpolitik. S&P erwartet, dass sich das Land Oberösterreich an das langsamere Wachstum der Steuereinnahmen anpassen wird und trotz des hohen Ausgabendrucks die solide Haushaltspolitik beibehalten wird.

4. METHODISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

4.1. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)

Die VRV 2015 regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse von Ländern und Gemeinden. Hinsichtlich der Definition sowie Beurteilung eines **Haushalts** im Rahmen der VRV 2015 ist Folgendes zu beachten:⁸

„Beim Finanzierungshaushalt ist hinsichtlich seiner Ausgeglichenheit in einen materiellen und formalen Haushaltsausgleich zu differenzieren.“

Der **materielle Haushalt** zielt auf den **Nettofinanzierungssaldo** ab, also den Finanzierungshaushalt ohne Berücksichtigung der Finanzierungstätigkeit (Nettokreditaufnahmen). Dieser entspricht gemäß § 3 Abs. 4 VRV 2015 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 im Finanzierungsvoranschlag dem Ergebnis der operativen Gebarung und der investiven Gebarung.

Der **formale Haushalt** ist insofern definiert, dass ein sich aus der operativen und investiven Gebarung ergebender Finanzierungsbedarf durch Zuführung von Finanzmitteln aus dem „Geldfluss der Finanzierungstätigkeit“ (Nettokreditaufnahmen) formal ausgeglichen werden kann.

In dieser Mittelfristplanung werden in Kapitel 6.1. folgende Kennzahlen auf Grundlage der Bestimmungen der VRV 2015 ausgewiesen:

- der **Nettofinanzierungssaldo** gemäß § 3 VRV 2015
- die **Finanzschulden** gemäß § 32 VRV 2015
- die **Finanzschuldenquote** gemäß Oö. StabG 2023

Darüber hinaus werden dieser „Mittelfristigen Finanzplanung“ als Berichtstabellen (siehe Kapitel 7.) eine Anlage betreffend den Finanzierungshaushalt auf erster Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen-Ebene gemäß § 6 Abs. 4 VRV 2015 und ein Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen) gemäß § 6 Abs. 3 Z. 2 VRV 2015 des materiellen Finanzierungshaushalts angeschlossen.

4.2. Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung 2010 (ESVG 2010)

Zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion, werden statistische Instrumente benötigt, die den Organen der Union, Regierungen, sonstigen Akteuren und Analysten harmonisierte, zuverlässige Statistiken liefern.

Die Grundlagen für die statistischen Instrumente wurden im Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) mit Verordnung vom

⁸ ÖHW Jahrgang 60 (2016) - Heft 4; em.o.Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Reinbert Schauer (Schauer, Reinbert (2016))

21. Mai 2013 geregelt. Diese Verordnung umfasst verbindliche Regeln zur Methodik, mit denen die Vergleichbarkeit der Aggregate der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gewährleistet werden soll. Ergänzend wurde zur Umsetzung des ESVG 2010 am 2. August 2019 das „Manual on Governments Deficit and Debt (Handbuch über öffentliches Defizit und Schuldenstand)“ veröffentlicht.

Das ESVG-2010-Konzept dient primär der Beschreibung des Wirtschaftskreislaufs in monetären, tatsächlich beobachtbaren Kategorien. Es werden sämtliche Transaktionen in Geldeinheiten ausgewiesen. Darüber hinaus geht es von einer Staatsdefinition aus, bei der zum Sektor Staat alle Institutionen gehören, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, sich hauptsächlich aus Steuern und Abgaben finanzieren, oder deren Mittel hauptsächlich aus staatlichen Zuwendungen kommen.

Diese nachstehenden Institutionen, welche als Einheiten im Sektor Staat definiert werden, sind gemäß ESVG 2010 dem Land Oberösterreich zuzurechnen:⁹

Anton Bruckner Privatuniversität
BEG Bruckner-Universität Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH
Business Upper Austria - OÖ Wirtschaftsagentur GmbH
FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH
FH OÖ IT GmbH
Kepler Universitätsklinikum GmbH
Landes-Immobilien GmbH
Linz Center of Mechatronics GmbH
Linzer Hochschulfonds
LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs-GmbH
Medizinisches Simulations- und Trainingszentrum OÖ GmbH
Musiktheater Linz GmbH
Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen Gesellschaft m.b.H.
Oberösterreich Tourismus
Oberösterreich Tourismus GmbH
Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH
Oberösterreichische Patientenentschädigungsfonds
Oberösterreichischer Brandverhütungsfonds
Oberösterreichischer Gesundheitsfonds
OÖ Landes-Kultur GmbH
OÖ Landesholding GmbH
OÖ Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg.& Co KG
Oö. Landes-Feuerwehrverband
Oö. Theater und Orchester GmbH
Regionalmanagement Oberösterreich GmbH
Research Center for Non Destructive Testing GmbH
Schiene OÖ GmbH
Upper Austrian Research GmbH

⁹ Homepage STATISTIK AUSTRIA, Einheiten des Öffentlichen Sektors gemäß ESVG 2010 im Sektor Staat, Stand 31.03.2024

Auf dieser Grundlage werden folgende **Kennzahlen** nach dem ESGV 2010 - Konzept in Kapitel 6.2. dieser Mittelfristplanung ausgewiesen:

➤ der **Finanzierungssaldo nach ESGV 2010 (=Maastricht-Saldo)**

➤ der **Strukturelle Saldo**

Bei diesem Saldo handelt es sich um den um die Konjunkturreffekte bereinigten Maastricht-Saldo. Als **Konjunkturreffekte** werden die Abweichungen von der wirtschaftlichen Normallage (Potential-Output) bezeichnet. Diese werden um die Budgetsensibilität ergänzt. Diese Maßzahl drückt aus, wie sehr in einer Volkswirtschaft konjunkturelle Schwankungen Auswirkungen auf die Ausgaben und Einnahmen des Staates nach sich ziehen.

➤ der **Öffentliche Schuldenstand gemäß ESGV 2010 (=Maastricht-Schulden)**

Der öffentliche Schuldenstand gemäß ESGV 2010 beinhaltet neben den Finanzschulden des Landes gemäß VRV 2015 auch Geldverbindlichkeiten jener Institutionen, die als Einheiten im Sektor Staat definiert sind.

4.3. **Überleitung der VRV 2015-Daten in das ESGV-Konzept**

Mit Anlage 5a gemäß VRV 2015 erfolgt eine Überleitung des Landeshaushaltes auf den Maastricht-Saldo nach dem ESGV-Konzept. Dieser Wert kann vom Beitrag des Landes zum Maastricht-Saldo, der im Rahmen der budgetären Notifikation von Statistik Austria an die Europäische Kommission gemeldet wird, abweichen.

Der **Finanzierungssaldo gemäß ESGV 2010 (=Maastricht-Saldo)** unterscheidet sich vom **Nettofinanzierungssaldo** insofern, dass der Finanzierungssaldo gemäß ESGV nicht auf den tatsächlichen Finanzierungsbedarf auf Grundlage einer Finanzierungsrechnung bzw. Cash-Flow-Rechnung abzielt, sondern im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESGV 2010) grundsätzlich die Vermögensveränderungen in den Teilsektoren einer Volkswirtschaft abbildet.

Die daraus resultierenden Korrekturen zum Finanzierungshaushalt gemäß VRV 2015 stehen in erster Linie im Zusammenhang mit der Erfassung von Beständen und Transaktionen von Vermögen und Forderungen sowie von Schulden und Verbindlichkeiten sowie deren periodengerechter Zuordnung.

Ebenso werden die sonstigen Einheiten im Sektor Staat, die dem Land zugerechnet werden, und nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) bilanzieren, nach einer von Statistik Austria auf der Homepage publizierten Überleitungstabelle auf das ESGV-Konzept übergerechnet.

Zuständig für die Berechnungen nach dem ESGV-Konzept ist die Bundesanstalt Statistik Österreich. Das Land sowie die ausgegliederten Einheiten im Sektor Staat sind auf Grundlage einer Verordnung über die Statistik der Gebarung im öffentlichen Sektor 2014 (Gebarungstatistik-VO 2014) als Erhebungseinheiten zur regelmäßigen und vollumfänglichen Bereitstellung von Daten verpflichtet.

5. INHALTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

5.1. Allgemeine Grundsätze

Als **Haushaltsziel** für den mittelfristigen Haushaltsrahmen des Kernhaushalts wird die Einhaltung des jeweils prognostizierten **Nettofinanzierungssaldos** (materieller Haushalt) gemäß VRV 2015 festgelegt.

Unter **Haushaltsrahmen** sind die Auszahlungen und Einzahlungen im Gesamten zu verstehen (formaler Haushalt).

Aus diesem mittelfristigen **Haushaltsrahmen** können keine rechtlichen Verpflichtungen von oder gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die dargestellten Beträge ersetzen weder Genehmigungen für Einzelprojekte noch begründen sie Mehrjahresverpflichtungen gemäß § 21 Abs. 4 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich.

Diese „Mittelfristige Finanzplanung“ präjudiziert keine Beschlüsse des Oberösterreichischen Landtags. Insbesondere stellt der vom Landtag gemäß Artikel 55 Abs. 3 Oö. L-VG beschlossene Voranschlag eines Finanzjahres jeweils die alleinige Grundlage für die Gebarung des Landes dar.

Bei der Erstellung der Voranschläge hat die Landesregierung auf die Einhaltung des Haushaltszieles und des Haushaltsrahmens entsprechend der jeweils aktuellen „Mittelfristigen Finanzplanung“ Bedacht zu nehmen.

5.2. Planungsparameter

Die **Planungswerte** für den Haushaltsrahmen wurden für die Finanzjahre ab 2026 aufbauend auf dem Voranschlag 2025 mit folgenden Prämissen erstellt:

Sofern in den nachstehenden Punkten nichts anderes bestimmt ist, wurden die Auszahlungen und Einzahlungen nach der mittelfristigen Wirtschaftsprognose des WIFO (siehe Pkt. 3.2.) mit dem durchschnittlichen Verbraucherpreisindex (VPI) angesetzt.

- Zweckgebundene sowie anderweitig korrespondierende Leistungen wurden entsprechend kostenneutral aufeinander abgestimmt.
- Die Einzahlungen gemäß Finanzausgleichsgesetz 2024 wurden auf Grundlage der Ertragsanteile-Prognose des Bundesministeriums für Finanzen vom Oktober 2024 bzw. entsprechend der im FAG 2024 festgelegten Anteile eingestellt. (siehe dazu Pkt. 3.4.).
- Auszahlungen betreffend Personal wurden mit den vom WIFO prognostizierten VPI für das vorangegangene Finanzjahr (siehe Pkt. 3.3.) zzgl. Strukturkosten berücksichtigt.
- Im Ermessen gelegene Auszahlungen (Ansätze mit der finanzwirtschaftlichen Gliederung 3, 5, 7 und 9) wurden mit 50 % der Steigerungsbeträge des VPI gemäß Prognose des WIFO angesetzt.

- Im Oberösterreich-Plan vorgesehene Mittel für Investitionen der Krankenanstalten, für Investitionen in die Infrastruktur sowie den Ausbau von Plätzen gemäß Oö. Chancengleichheitsgesetz (ChG Plätze) wurden entsprechend berücksichtigt. Der Zukunftsfonds wurde jährlich mit zumindest 200 Mio. Euro vorgesehen.
- Einzahlungen und Auszahlungen für den Bereich Soziales wurden mit einem zusätzlichen jährlichen Aufschlag von +1,0 Prozentpunkt zum allgemeinen Planungswert gemäß VPI angesetzt.
- Die Betriebsabgangsdeckung der Fondskrankenanstalten wurde für die Jahre 2026 bis 2028 mit einer Steigerung von +3,2 %, +3,1 % bzw. +3,1 % vorgesehen. Diese Prozentsätze ergeben sich aus der jeweils anteiligen Berücksichtigung der prognostizierten Inflation (VPI), der Steigerung der Lohn- und Gehaltssumme sowie des medizinischen Fortschritts.

5.3. Risikoszenarien

Unabwägbara Umstände können sich jederzeit direkt oder indirekt auf die in dieser Mittelfristplanung für die einzelnen Jahre ausgewiesenen Haushaltsziele bzw. Haushaltsrahmen auswirken.

Diesen Umständen ist jeweils im Zuge der nächstfolgenden Vorlage der „Mittelfristigen Finanzplanung“ sowie bei der jährlichen Budgeterstellung von der Landesregierung bestmöglich Rechnung zu tragen.

Mögliche Risikoszenarien:

- Unvorhergesehene und unabweisbare Ereignisse und Entwicklungen auf nationaler und/oder internationaler Ebene mit entsprechenden Auswirkungen auf das wirtschaftliche und/oder gesellschaftliche Umfeld mit nachhaltigen Konsequenzen für die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und damit verbundenen Folgen für die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte.
- Steuerstrukturreformen des Bundes mit Auswirkungen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.
- Einmalmaßnahmen (insbesondere Katastrophen) mit einem vorübergehenden Budgeteffekt ohne dauerhafte Änderung der Budgetsituation in Einnahme und/oder Ausgabe mit einem Volumen von mindestens 0,1 % des BIP (gemäß den Bestimmungen des ÖStP 2012).
- Ein allfälliger zusätzlicher Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit den veräußerten/eingelösten Wohnbauförderungsdarlehen für die Jahre 2025 bis 2028 im Gesamtausmaß von bis maximal 670,9 Mio. Euro.

6. KENNZAHLEN

6.1. Kennzahlen gemäß VRV 2015

Nettofinanzierungssaldo (Materielles Haushaltsergebnis nach VRV 2015):

Die Bedeckung des ausgewiesenen Nettofinanzierungssaldos wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Liquiditätserfordernisse durch eine Aufnahme von Finanzschulden erfolgen.

	Voranschlag		Mittelfristplanung		
	2024	2025	2026	2027	2028
Beträge in Mio. Euro					
Einzahlungen	8.516,6	9.105,6	9.329,9	9.610,3	9.893,7
Auszahlungen	8.548,4	9.358,4	9.556,0	9.808,9	10.063,1
Nettofinanzierungssaldo	-31,8	-252,8	-226,1	-198,5	-169,4

Unter Berücksichtigung der für das Finanzjahr 2024 erforderlichen Mittel aufgrund erfolgter Finanzierungszusagen aus vom Oö. Landtag bereits in Vorjahren bereitgestellten und übertragenen Ausgabekrediten (Übertragungsmittel) erhöht sich der Nettofinanzierungssaldo für das Finanzjahr 2024 entsprechend. Sämtliche Kennzahlen betreffend das Finanzjahr 2024 wurden daher ausgehend von folgender Basis berechnet:

	Voranschlag		Mittelfristplanung		
	2024	2025	2026	2027	2028
Beträge in Mio. Euro					
Einzahlungen	8.516,6	9.105,6	9.329,9	9.610,3	9.893,7
Auszahlungen	8.713,5	9.358,4	9.556,0	9.808,9	10.063,1
Nettofinanzierungssaldo	-196,9	-252,8	-226,1	-198,5	-169,4

Finanzschulden gem. § 32 VRV 2015:

Für die Entwicklung der Finanzschulden wurde von der Annahme ausgegangen, dass die Nettofinanzierungssalden - unter Berücksichtigung der jeweiligen Liquiditätserfordernisse - jährlich durch die Aufnahme von Finanzschulden bedeckt werden. Auf dieser Basis ergibt sich für die Finanzschulden des Landes Oberösterreich jeweils zum 31.12. folgender Stand:

	Voranschlag		Mittelfristplanung		
	2024 ¹⁾	2025	2026	2027	2028
Beträge in Mio. Euro					
Finanzschulden	1.191,2	1.444,0	1.670,1	1.868,6	2.038,0

¹⁾ Für die Berechnung der Finanzschulden 2024 wurde die aktuelle, laufende Liquiditätsplanung herangezogen.

Finanzschuldenquote gemäß Oö. StabG 2023:

Im Oö. StabG 2023 wurde die Obergrenze der Finanzschuldenquote mit maximal 25 % der Einzahlungen aus der operativen und investiven Gebarung festgelegt.

Die Ausgabenbremse hat in Kraft zu treten, wenn 90 % der Obergrenze der Finanzschuldenquote (also maximal 22,5 %) überschritten wurden.

	Voranschlag		Mittelfristplanung		
	2024	2025	2026	2027	2028
	Beträge in Mio. Euro				
Einzahlungen	8.424,7	9.105,6	9.329,9	9.610,3	9.893,7
Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Oö. StabG 2023	1.080,7	1.333,5	1.559,6	1.758,1	1.927,5
Finanzschuldenquote (in %)	12,7%	14,6%	16,7%	18,3%	19,5%

6.2. Kennzahlen gemäß ESGV 2010

Finanzierungssaldo gemäß ESGV (=Maastricht-Saldo):

	Voranschlag		Mittelfristplanung		
	2024	2025	2026	2027	2028
	Beträge in Mio. Euro				
Kernhaushalt Land	35,8	-43,8	-13,6	18,6	52,4
Sektor Staat - Einheiten	27,9	18,3	28,4	37,7	48,2
Maastricht-Saldo	63,7	-25,5	14,7	56,2	100,6

Struktureller Saldo:

	Voranschlag		Mittelfristplanung		
	2024 ²⁾	2025 ²⁾	2026	2027	2028
	Beträge in Mio. Euro				
Maastricht-Saldo	63,7	-25,5	14,7	56,2	100,6
+/- Konjunkturreffekt ³⁾	-105,9	-29,5	-83,6	-43,2	+/-0,0
Struktureller Saldo	169,7	3,9	98,4	99,5	100,6

²⁾ Bei der Berechnung des Konjunkturreffekts wurden die Daten aus dem jeweiligen Voranschlag herangezogen. Nachdem der Konjunkturreffekt immer über einen Zeitraum von mehreren Jahren (Konjunkturzyklen) berechnet wird, können diese Effekte jeweils für die einzelnen Jahre Änderungen unterliegen.

³⁾ Ein negativer Konjunkturreffekt wirkt sich positiv auf den Strukturellen Saldo aus.

Strukturelle Regelgrenze gemäß ÖStP 2012:

Der ÖStP 2012 wird derzeit reformiert (siehe Kapitel 2.4.). Für die Jahre 2024 und 2025 sollen Übergangsregelungen sowie ab 2026 der reformierte Österreichische Stabilitätspakt zum Tragen kommen.

Aus **Vergleichsgründen** und zur transparenten Darstellung wird das Stabilitätsziel für einen strukturellen Saldo (Regelgrenze) gemäß ÖStP 2012 für die Finanzjahre 2024 bis 2028 trotzdem angeführt, auch wenn dieses nicht anzuwenden sein wird. Darüber hinaus wären mit einer allfälligen Verfehlung keine Sanktionen verbunden.

	Voranschlag		Mittelfristplanung		
	2024 ⁴⁾	2025 ⁴⁾	2026	2027	2028
	Beträge in Mio. Euro				
Strukturelle Regelgrenze	-82,2	-84,7	-87,7	-90,7	-93,7
Struktureller Saldo	169,7	3,9	98,4	99,5	100,6
Einhaltung (+) / Verfehlung (-)	+251,8	+88,7	+186,1	+190,1	+194,4

4) Für die Berechnung der Finanzschulden 2024 wurde die laufende Liquiditätsplanung auf Basis der absehbaren Liquiditätserfordernisse herangezogen.

Öffentlicher Schuldenstand gemäß ESVG (=Maastricht-Schulden):

	Voranschlag		Mittelfristplanung		
	2024	2025	2026	2027	2028
	Beträge in Mio. Euro				
Finanzschulden Land	1.191,2	1.444,0	1.670,1	1.868,6	2.038,0
+ Schulden Sektor Staat	1.183,3	1.198,8	1.173,3	1.141,9	1.165,2
Maastricht-Schulden	2.374,5	2.642,7	2.843,3	3.010,5	3.203,2
in % des BIP	0,484%	0,522%	0,543%	0,556%	0,572%

Haftungsobergrenzen gemäß HOG-Vereinbarung:

	Voranschlag		Mittelfristplanung		
	2024	2025	2026	2027	2028
	Beträge in Mio. Euro				
Haftungsobergrenze	6.410,0	6.507,3	6.536,6	6.757,7	6.911,3
Haftungen zum 31.12.2023	2.204,5				

Hinweis:

In den ausgewiesenen Tabellen können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

7. BERICHTSTABELLEN

Anlage 1:

Finanzierungshaushalt gemäß VRV 2015 (Nettofinanzierungssaldo) auf erster Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen-Ebene

Anlage 2:

Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen) des materiellen Finanzierungshaushalts gemäß VRV 2015

ANLAGEN

Anlage 1 - Finanzierungshaushalt gem. VRV 2015 (Nettofinanzierungssaldo)

FINANZIERUNGSHAUSHALT		
MVAG Ebene	MVAG Code	Bezeichnung
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)

Anlage 1 - Finanzierungshaushalt gem. VRV 2015 (Nettofinanzierungssaldo)

FINANZIERUNGSHAUSHALT				
Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
4.671.829.400	4.945.421.400	5.059.919.000	5.227.463.600	5.393.536.600
3.765.917.300	4.082.632.400	4.190.839.700	4.302.166.800	4.417.840.700
54.532.900	51.806.900	52.842.600	53.899.600	54.977.700
8.492.279.600	9.079.860.700	9.303.601.300	9.583.530.000	9.866.355.000
2.652.799.500	2.952.244.300	3.034.592.900	3.113.077.900	3.193.603.100
965.684.600	1.075.005.700	1.101.354.800	1.143.474.100	1.180.422.700
4.217.196.900	4.529.079.600	4.619.746.800	4.735.604.800	4.855.037.600
19.765.000	21.905.900	22.349.500	22.795.600	23.251.100
7.855.446.000	8.578.235.500	8.778.044.000	9.014.952.400	9.252.314.500
636.833.600	501.625.200	525.557.300	568.577.600	614.040.500
519.000	545.700	556.500	567.500	578.700
23.412.100	25.023.700	25.523.400	26.033.600	26.554.100
400.000	200.000	204.000	208.000	212.200
24.331.100	25.769.400	26.283.900	26.809.100	27.345.000
114.499.400	147.322.100	150.258.400	153.265.100	156.327.500
127.116.500	149.014.400	151.552.900	154.547.800	157.601.900
451.372.400	483.856.300	476.139.700	486.122.400	496.827.600
692.988.300	780.192.800	777.951.000	793.935.300	810.757.000
-668.657.200	-754.423.400	-751.667.100	-767.126.200	-783.412.000
-31.823.600	-252.798.200	-226.109.800	-198.548.600	-169.371.500

Anlage 2 - Zusammensetzung nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen)
Finanzierungshaushalt

Bereichsbudget	Bezeichnung
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
3	Kunst, Kultur und Kultus
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
5	Gesundheit
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr
7	Wirtschaftsförderung
8	Dienstleistungen
9	Finanzwirtschaft
Summe	Einzahlungen

Bereichsbudget	Bezeichnung
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
3	Kunst, Kultur und Kultus
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
5	Gesundheit
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr
7	Wirtschaftsförderung
8	Dienstleistungen
9	Finanzwirtschaft
Summe	Auszahlungen

Anlage 2 - Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen)
Finanzierungshaushalt

FINANZIERUNGSHAUSHALT				
Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
EINZAHLUNGEN				
192.079.000	202.985.300	207.161.200	211.391.900	215.710.000
0	0	0	0	0
1.665.364.900	1.878.110.600	1.928.258.200	1.976.063.100	2.025.056.600
32.488.400	32.895.700	33.657.200	34.406.700	35.173.400
409.550.300	413.159.200	423.991.800	434.601.900	445.488.900
1.429.599.300	1.613.468.300	1.659.902.800	1.704.863.000	1.751.055.600
71.884.200	79.395.000	80.982.500	82.601.200	84.253.000
4.220.000	4.220.000	4.304.400	4.390.400	4.478.200
1.308.100	1.132.400	1.154.400	1.177.300	1.200.500
4.780.116.500	4.927.263.600	4.990.472.700	5.160.843.600	5.331.283.800
8.586.610.700	9.152.630.100	9.329.885.200	9.610.339.100	9.893.700.000

FINANZIERUNGSHAUSHALT				
Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
AUSZAHLUNGEN				
924.474.600	963.929.200	987.834.200	1.011.294.300	1.035.328.600
29.993.900	33.897.900	34.363.500	35.034.200	35.716.600
2.293.008.200	2.566.745.200	2.624.816.600	2.686.736.700	2.750.132.600
234.676.300	243.193.200	247.181.200	252.883.400	258.717.800
1.456.423.000	1.539.545.200	1.573.246.600	1.615.017.700	1.657.822.300
2.271.676.200	2.565.569.900	2.636.935.900	2.709.404.700	2.783.903.800
555.596.300	630.459.300	637.210.600	650.267.400	663.601.000
285.236.000	286.556.500	274.828.600	278.883.900	283.002.200
25.168.500	24.910.500	25.415.600	25.924.600	26.442.400
542.181.300	550.621.400	514.162.200	543.440.800	568.404.200
8.618.434.300	9.405.428.300	9.555.995.000	9.808.887.700	10.063.071.500